



T602

Gepäck

Ausgabe 10.12.2023

Änderungen gültig ab 10.12.2023

Ziffer	Änderungen
ganzer Tarif	Redaktionelle Anpassungen
ganzer Tarif	Anpassung Abschaltung PRISMA2 Artikel neu NOVA-Produktnummern
ganzer Tarif	Anpassung Gewichtslimite für Gepäckstücke, Veloanhänger, Ski- und Snowboardsäcke von 25kg auf 23kg
0.7	Neue Ziffer, Genderhinweis: «In diesem Tarif wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.»
2.1.1.2/2.1.2.3/	Präzisierung, eigene Ziffer Maximalgewicht 23kg für private Ski- und Snowboardsäcke.
2.1.1.8	Präzisierung Velafrica Velos können ohne Vorweisen eines Fahrausweises oder eines Abos genutzt werden.
2.1.3.1	Streichung Ziffer «Gruppengepäck für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre (Bahnhof zu Bahnhof)
2.9.1.4	Ergänzung Pauschale für maximal 50 Gegenstände gilt auch für Fahrräder, Elektro- und Spezialfahrräder
2.9.3.3	Abholung bei Gruppengepäck Tür zu Tür für Schulen, Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre neu mit Zustellung morgen oder übermorgen bis 19:00 Uhr.
2.9.3.4	Die Lieferfristen, Abhol- und Zustellzeiten werden dem Kunden neu in der Auftragsbestätigung (vorher Offerte) definitiv mitgeteilt.
2.9.4.1	Präzisierung Ablauf Bestellung Neu erhält der Kunde umgehend nach der Bestellung eine Eingangsbestätigung. Die Bestellbestätigung erfolgt nach inhaltlicher Prüfung der Eingabedaten. In der Bestellbestätigung wird darauf hingewiesen, dass der/die Gepäcktransporte in der Regel erst kurz vor dem Versanddatum disponiert

wird/werden und der Kunde bei allfälligen Änderungen, z.B. Abhol- oder Zustellzeiten, kontaktiert wird.

Neu erhält der Kunde bis 14 Tage vor dem ersten Transport, bei kurzfristigen Bestellungen bis 4 Tage vor dem ersten Transport eine definitive Auftragsbestätigung.

2.10.2.4

Neu kann online für das Gruppengepäck Tür zu Tür die Bestellung ausgelöst werden.

3.1.1

Aufnahme GA Night

Präzisierung Ausschluss von Versand von Fluggepäck bei gewerblichen Sendungen, privaten Gütersendungen ohne Reisebezug.

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	7
1	Anwendungsbereich.....	8
2	Reisegepäck und Gruppengepäck.....	9
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	9
2.1.1	Definition.....	9
2.1.2	Zur Beförderung zugelassene Gegenstände und Verpackungspflicht	10
2.1.3	Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände	11
2.1.4	Beförderung	11
2.1.5	Preisberechnung.....	11
2.1.6	Annulation/Änderung.....	12
2.1.7	Haftung	13
2.2	Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof	14
2.2.1	Bedienpunkte	14
2.2.2	Lieferfrist.....	14
2.3	Velafrica Bahnhof.....	14
2.3.1	Bedienpunkte	14
2.4	Reisegepäck Bahnhof zu Tür	14
2.4.1	Bedienpunkte	14
2.4.2	Lieferfrist.....	14
2.5	Reisegepäck Tür zu Bahnhof	16
2.5.1	Bedienpunkte	16
2.5.2	Lieferfrist.....	16
2.6	Reisegepäck Tür zu Tür.....	17
2.6.1	Bedienpunkte	17
2.6.2	Abhol- und Zustellzeiten/Lieferfrist	17
2.6.3	Bestellfristen	17
2.7	Reisegepäck Tür zu Tür Express	18
2.7.1	Bedienpunkte	18
2.7.2	Abhol- und Zustellzeiten/Lieferfrist	18
2.7.3	Bestellfristen	18
2.8	Gepäck-Special.....	19
2.8.1	Bedienpunkte	19
2.8.2	Abhol- und Zustellzeiten/Lieferfrist	19
2.8.3	Bestellfristen	19

2.9	Gruppengepäck Tür zu Tür	20
2.9.1	Definition.....	20
2.9.2	Bedienpunkte.....	20
2.9.3	Abhol- und Zustellzeiten/Lieferfrist	21
2.9.4	Bestellfristen	21
2.10	Besondere Bestimmungen	22
2.10.1	Annahmebestimmungen	22
2.10.2	Gepäckaufgabe und Gepäckabfertigung	23
2.10.3	Verspätung und Zustellungsversuch bei Tür-zu-Tür Produkten.....	24
2.10.4	Unpersönliche Gepäckabholung und/oder -zustellung bei Tür-zu-Tür Produkten	25
2.10.5	Aufgabe von vorgekauftem Reisegepäck an einer Gepäckstation.....	25
2.10.6	Auslieferung an einer Gepäckstation.....	25
2.10.7	Verfügungsrecht des Reisenden	26
3	Fluggepäck.....	27
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	27
3.1.1	Allgemein	27
3.1.2	Definition Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Express.....	27
3.1.3	Definition Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Fluggepäck Ausland zu Tür, Express.....	27
3.1.4	Fluggesellschaften	28
3.1.5	Zur Beförderung zugelassene Gegenstände.....	28
3.1.6	Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände	30
3.1.7	Merkmale zur Annahme des Gepäcks	31
3.1.8	Merkmale der Ausgabe der Bordkarte.....	31
3.1.9	Beförderung	32
3.1.10	Preisberechnung.....	32
3.1.11	Änderungen/Annullationen.....	32
3.1.12	Haftung	33
3.2	Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof	34
3.2.1	Bedienpunkte	34
3.2.2	Lieferfristen	34
3.3	Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof Express.....	35
3.3.1	Bedienpunkte	35
3.3.2	Lieferfrist.....	35
3.4	Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür	36
3.4.1	Bedienpunkte	36
3.4.2	Lieferfristen	36

3.4.3	Bestellfristen	36
3.5	Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express	37
3.5.1	Bedienpunkte	37
3.5.2	Lieferfristen	37
3.5.3	Bestellfristen	37
3.6	Besondere Bestimmungen	38
3.6.1	Gepäckabfertigung.....	38
3.6.2	Ablieferung.....	38
3.6.3	Verfügungsrecht des Reisenden	39
3.6.4	Unregelmässigkeiten im Flugverkehr	39
3.6.5	Nachsendungen von verspätet eingetroffenem Fluggepäck oder von Fluggepäck mit fehlender Gepäckshop-Etikette	39
4	Preise.....	40
4.1	Reisegepäck	40
4.1.1	Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof	40
4.1.2	Velafrica Bahnhof.....	40
4.1.3	Reisegepäck Tür zu Bahnhof/Bahnhof zu Tür/Tür zu Tür inkl. Express.....	41
4.1.4	Gepäck-Special.....	41
4.1.5	Gruppengepäck Tür zu Tür	42
4.1.6	Gruppengepäck Tür zu Tür Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre	42
4.1.7	Zusatzgebühren	42
4.2	Fluggepäck	43
4.2.1	Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich/Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express.	43
4.2.2	Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Flughafen Ausland zu Tür inkl. Express.....	43
5	Beilagen.....	44
5.1	Muster/Artikel-Nummer.	44

0 Vorbemerkungen

0.1 Dieser Tarif enthält:

- Die Bestimmungen und die Preise für die Beförderung von Gepäck

0.2 Es gelten ausserdem folgende Reglemente, Tarife und Vorschriften:

- 600 Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände
- 601 Allgemeiner Personentarif
- das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1, PBG)
- die jeweils gültige Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung (SR 745.11, VPB)

und, sofern anwendbar:

- 520 Vorschriften über Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD).

0.3 Ist im Tarif von «Bahn» die Rede, so ist darunter der öffentliche Verkehr mit allen beteiligten Transportunternehmen zu verstehen. Unter "Gepäckstationen" sind Verkaufsstellen wie Bahnhöfe, Bergstationen, Tourismusbüros, Hotels oder Schiffs- und Automobilstationen zu verstehen, an welchen Gepäck aufgegeben und/oder bezogen werden kann.

0.4 Einzelne Transportunternehmen stellen den Betrieb zu gewissen Jahreszeiten ganz oder auf Teilstrecken ein. Während der Dauer der Betriebseinstellung dürfen nach Stationen der nicht in Betrieb stehenden Strecken keine Sendungen abgefertigt werden. Ausführliche Informationen werden in den Fahrplänen bekanntgegeben.

0.5 Wird eine Gepäckstation geschlossen oder eröffnet, welche gleichzeitig eine Umladestation für Reisegepäck ist, so hat das für die Gepäckstation verantwortliche Transportunternehmen dafür zu sorgen, dass alle logistischen Leistungen sichergestellt werden (Ein- und Ausland, Lagermöglichkeiten, etc.). Das übernehmende bzw. übergebende TU ist bei der Lösungsfindung einzubeziehen. Das betreibende TU muss für die allfälligen Zusatzkosten selbst aufkommen.

0.6 In diesem Tarif werden auch die Angebote Fluggepäck Bahnhof und Fluggepäck Tür behandelt. Sie werden erbracht durch die an diesem Tarif beteiligten Transportunternehmen, externen Transportunternehmen, Handling Agents und Fluggesellschaften. Für die Flugstrecken gelten die Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Airline.

0.7 In diesem Tarif wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Tarif wird von allen am Nationalen Direkten Verkehr beteiligten Transportunternehmen angewendet.

2 Reisegepäck und Gruppengepäck

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Definition

- 2.1.1.1 Als Reisegepäck gelten Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind und im Zusammenhang mit einer Ferienreise oder einem Ausflug stehen. Die maximale Abmessung beträgt 1.2 x 0.80 x 1.0 m (ausgenommen für Gegenstände der Ziffern 2.1.1.6, 2.1.1.7, 2.1.1.8) und das Einzelstückgewicht höchstens 23 kg.
- 2.1.1.2 Der Versand von Reisegepäck ist nur mit einem gültigen Fahrausweis für die ganze Beförderungsstrecke oder mit einem gültigen Jahresabonnement (GA, Halbtax, Streckenabonnement, Verbundabonnement, FVP, GA Night, Modulabonnement) möglich.
- 2.1.1.3 Der Versand von Reisegepäck ist ausgeschlossen, wenn es sich um gewerbliche Sendungen sowie private Gütersendungen ohne Reisebezug (bspw. Versand von veräusserteter/bestellter Ware, Handelsware, Umzugsgut etc.) handelt.
- 2.1.1.4 Die Anzahl Gepäckstücke pro Person ist nicht eingeschränkt.
- 2.1.1.5 Private Ski- und Snowboardsäcke dürfen das Gewicht von 23 kg nicht überschreiten.
- 2.1.1.6 Als Fahrrad gelten Velos oder Veloanhänger mit einer maximalen Abmessung von 2.0 x 0.8 x 1.0 m. Veloanhänger bis höchstens 23 kg. Kindersitze, Gepäckträger, Velokörbe und Veloanhänger dürfen nicht beladen sein. Handbikes sind aufgrund der Beschädigungsgefahr vom Transport ausgeschlossen.
- 2.1.1.7 Als Elektrofahrrad gelten «E-Bikes», welche mit einem elektrischen Hilfsmotor betrieben werden. Die maximale Abmessung beträgt 2.0 x 0.8 x 1.0 m. Die Batterie muss für den Transport nicht entfernt werden. Ersatzbatterien/-akkumulatoren müssen im Handgepäck mitgenommen werden und dürfen nicht als Reisegepäck aufgegeben werden. Kindersitze, Gepäckträger und Velokörbe dürfen nicht beladen sein. Elektro-Handbikes sind aufgrund der Beschädigungsgefahr vom Transport ausgeschlossen.
- 2.1.1.8 Als Spezialfahrrad gelten unbeladene Velos oder andere vergleichbare Fahrgeräte (Tandems, Liegevelos, dreirädrige Fahrräder etc.). Die maximale Abmessung beträgt 2.4 x 0.9 x 1.1 m. Cargo-Fahrräder, bzw. Lastenvelos sind aufgrund ihrer Masse und des Gewichts ausgeschlossen.
- 2.1.1.9 **Velafrica am Bahnhof**
Als Velafrica gelten Fahrräder mit einer maximalen Abmessung von 2.0 x 0.8 x 1.0 m, welche an die Organisation Velafrica www.velafrica.ch gespendet werden.
- 2.1.1.10 Alle Arten von Fahrrädern dürfen nur ungeschlossen zur Beförderung aufgegeben werden. Abgeschlossenen Fahrräder werden nicht akzeptiert.

2.1.2 Zur Beförderung zugelassene Gegenstände und Verpackungspflicht

2.1.2.1 Das zu transportierende Reisegepäck muss mit Namen, Adresse und Telefonnummer beschriftet und zweckmässig verpackt sein. Informationen zum Datenschutz sind auf www.sbb.ch/datenschutz nachzulesen.

2.1.2.2 Das Reisegepäck muss durch die in geeigneter Weise verpackt werden, damit es weder Personen noch Sachen gefährdet und gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist. Dazu eignen sich:

- Taschen, Koffer, Säcke, Kartonschachteln, Futterale oder Plastikhüllen. Alle Gepäckstücke müssen so verpackt sein, dass der Inhalt während des Transportes gesichert ist.
- Leere Verpackungen sind ebenfalls zum Transport als Reisegepäck zugelassen.

2.1.2.3 Gegenstände mit spezieller Verpackungspflicht:

- Skis, Skischuhe und Snowboards separat je Paar in der entsprechenden Plastikhülle des öffentlichen Verkehrs*. Diese müssen vor der Übergabe an das Transportunternehmen verpackt werden. Transporthüllen können vorgängig an einem Bahnhof für Reisegepäck oder direkt bei der Aufgabe am Bahnhof bezogen werden.
- Private Ski- und Snowboardsäcke dürfen das Gewicht von 23 kg nicht überschreiten
Fahrräder und Elektrofahrräder mit einer Plastikhülle des öffentlichen Verkehrs* oder in einem Transportkoffer oder einem Velokoffer mit Rädern. Bei einer Türabholung werden die Plastikhüllen vom Transporteur mitgebracht.
 - *Sämtliche Plastikhüllen des öffentlichen Verkehrs sind dessen Eigentum und können nach Gebrauch an einem Bahnhof für Reisegepäck oder dem Transportunternehmen bei einer Türzustellung abgegeben werden.

2.1.2.4 Unverpackte Gegenstände

- Schlitten, Skibob
- unbeladene Kinderwagen und Fahrradanhänger
- Fahrräder für Velafrika
- Trottinett und E-Trottinett

2.1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände

2.1.3.1 Gegenstände die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder durch gesetzliche oder tarifarische Vorschriften verboten sind, beispielsweise:

- geladene Schusswaffen; giftige, radioaktive, ätzende oder geruchs- intensive Stoffe oder Gegenstände; entzündend wirkende oder entzündbare, explosive Stoffe oder Gegenstände; ansteckungsgefährliche oder ekelerregende Stoffe oder Gegenstände,
- Handelswaren jeglicher Art,
- Gegenstände, die besonderem Beschädigungsrisiko ausgesetzt sind, z. B. Fernseher, Computer, Laptops, Möbel, Kameras, Fotoapparate und Handys, Edelmetalle, Schmuckstücke, Uhren, Edelsteine, Bargeld, Wertpapiere, Checkhefte, Ausweispapiere und ähnliche Dokumente.
- Behältnisse jeglicher Art, zerbrechliche Gegenstände, Kunstwerke, Antiquitäten sowie Musikinstrumente, welche nicht ausreichend verpackt sind.
- verderbliche Lebensmittel, Pflanzen,
- lebende Tiere,
- Surfboards sowie Windsurfausrüstung,
- Cargo-Fahrräder, bzw. Lastenvelos sind aufgrund ihrer Masse und Gewichts ausgeschlossen.
- Handbikes und Elektro-Handbikes sind aufgrund der Beschädigungsgefahr vom Transport ausgeschlossen.
- Ersatzbatterien/-akkumulatoren von E-Bikes dürfen nicht als oder im Reisegepäck aufgegeben werden und müssen im Handgepäck mitgenommen werden.
- Alle Arten von Fahrrädern für folgende Produkte:
 - Gepäck-Special

2.1.3.2 Besteht der Verdacht, dass Sachen transportiert werden, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, so kann die Bahn oder der von der Bahn beauftragte Transporteur das Reisegepäck überprüfen.

2.1.4 Beförderung

2.1.4.1 Das Reisegepäck wird von den im Anwendungsbereich beteiligten Transportunternehmen auf ihren Strecken mit den dafür bestimmten Transportmitteln befördert. Das Reisegepäck Tür zu Tür wird durch die im Anwendungsbereich beteiligten Transportunternehmen oder einen Transporteur abgeholt und zugestellt.

2.1.5 Preisberechnung

2.1.5.1 Die anzuwendenden Preise sind in Ziffer 4 aufgeführt.

2.1.5.2 Für Ski- und Snowboardausrüstung gilt:

- der Einzelstückpreis je Paar Ski, je Snowboard und je Paar Skischuhe, wenn diese in den entsprechenden Plastikhüllen des öffentlichen Verkehrs verpackt sind.
- der Einzelstückpreis je privater Ski-, Snowboard- oder Skischuhsack bis maximal 23kg.

2.1.5.3 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

- 2.1.5.4 Der Beförderungspreis sowie allfällige Gebühren für Sonderleistungen sind bei der Aufgabe oder Buchung zu bezahlen.

2.1.6 Annullation/Änderung

- 2.1.6.1 Annullation/Änderung Aufträge Reisegepäck Tür zu Bahnhof, Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express und Gepäck-Special

Die Annullation von Reisegepäck Tür zu Bahnhof, Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express und Gepäck-Special Aufträgen, kann bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr telefonisch beim SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.) gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 vorgenommen werden. Bei Annullationen nach 20.00 Uhr des Vorvortags der Abholung fallen zusätzlich Gebühren bis zu 100% des Preises an.

Änderungen wie Anzahl der Gepäckstücke, das Reisedatum oder die Abhol- oder Lieferadresse können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr telefonisch beim SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.) vorgenommen werden. Änderungen nach 20.00 Uhr ab zwei Tage vor Transport sind nur nach Absprache möglich und können nicht garantiert werden.

Der Kauf eines Zusatzzeitfensters bei Reisegepäck Tür zu Tür oder Tür zu Bahnhof ist nur bis 2 Tage vor Transport bis 20.00 Uhr möglich.

- 2.1.6.2 Annullation/Änderung Aufträge Gruppengepäck Tür zu Tür

Die Annullation von Gruppengepäck Tür zu Tür und Gruppengepäck Tür zu Tür für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre Aufträgen, kann bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr kostenlos vorgenommen werden. Bei Annullationen nach 20.00 Uhr des Vorvortags der Abholung fallen Gebühren bis zu 100% des Preises an und werden in Rechnung gestellt.

Änderungen des Versand- oder Zustelldatum oder die Abhol- oder Lieferadresse können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Änderungen nach 20.00 Uhr ab zwei Tage vor Transport sind nur nach Absprache möglich und können nicht garantiert werden.

- 2.1.6.3 Annullation/Änderung Aufträge vorgekauft Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof und Bahnhof zu Tür

Vorgekauft Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof und Bahnhof zu Tür, welches an einem Bahnhof für Reisegepäck oder online gekauft wurde, kann bis zum Tag der Aufgabe an einem Bahnhof für Reisegepäck oder telefonisch beim SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.) gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10 storniert werden. Die nachträgliche Rückerstattung von nicht genutztem Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof oder Bahnhof zu Tür ist nicht möglich, es fallen 100% des Preises an.

Weniger oder mehr Gepäckstücke können direkt bei Aufgabe am Bahnhof rückvergütet oder zusätzlich gekauft werden. Änderungen des Aufgabedatums, des Versand- oder Empfangsbahnhofes sollen vorgängig telefonisch beim SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.) vorgenommen werden.

2.1.7 Haftung

- 2.1.7.1 Die Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung und Verspätung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) und der jeweils gültigen Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung.
- 2.1.7.2 Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Bahn kann eine Versicherung für eine weitergehende Entschädigung anbieten. Bei verspäteter Ablieferung haftet – das Transportunternehmen für den nachgewiesenen Schaden (Noteinkäufe z.B. Toilettenartikel, Velo- und Skimiete etc. mit Quittung belegbar) bis zu CHF 200.- pro Gepäckstück und je angefangene 24 Stunden Lieferzeitüberschreitung, längstens aber für 14 Tage (Maximalhaftung bis CHF 2'000.-, analog Totalverlust). Bei Verlust oder Beschädigung haftet das Transportunternehmen für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von CHF 2'000.- je Stück.
- 2.1.7.3 Bei Beschädigung von Ski, Skischuhen, Snowboards oder Fahrräder, haftet das Transportunternehmen nur, wenn diese Gegenstände vorschriftsgemäss verpackt wurden.
- 2.1.7.4 Im Falle von höherer Gewalt ist das Transportunternehmen von der Haftung befreit. Als «höhere Gewalt» gelten alle ohne Verschulden des Transportunternehmens oder seiner Hilfspersonen unvorhersehbaren eingetretenen Ereignisse (bspw. Extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, unvorhersehbare Strassensperrungen, Umweltkatastrophen), welche das Transportunternehmen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte.
- Weitergehend wird, sofern gesetzlich zulässig, jegliche Haftung wegbedungen.
- 2.1.7.5 Forderungen für Schäden sowie Forderungen für Noteinkäufe oder Miete bei Verspätungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des/der Gegenstände auf www.sbb.ch/gepaeck-schaden einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche.
- Im Falle eines Verlustes gilt eine Wartefrist von 14 Tagen ab dem Tag, an welchem das Transportunternehmen eine Verlustmeldung ausgelöst hat. Wird der Gegenstand nach 14 Tagen nicht gefunden, stellt das Transportunternehmen eine Totalverlustmeldung aus. Die Forderung für den Verlust und alle damit verbundenen Ersatz- und Noteinkäufe bis zum Betrag von CHF 2'000 sind innerhalb von 7 Tag auf www.sbb.ch/gepaeck-schaden einzureichen.
- 2.1.7.6 Das Transportunternehmen kann einen Dritten mit der Schadenerledigung beauftragen.

2.2 Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof

2.2.1 Bedienpunkte

2.2.1.1 Die Bedienpunkte für Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof ersichtlich. Einschränkungen für den Versand und Empfang von Fahrrädern, Elektrofahrrädern und Spezialfahrrädern sind möglich.

2.2.2 Lieferfrist

2.2.2.1 Reisegepäck, welches bis um 19 Uhr bei den Aufgabestellen abgefertigt wird, ist grundsätzlich am übernächsten Tag ab 9 Uhr bei der Auslieferungsstelle bezugsbereit. Die örtlichen Öffnungszeiten bzw. Aufgabe- und Bezugszeiten an der jeweiligen Aufgabe- und Auslieferungsstelle müssen entsprechend berücksichtigt werden (frühere Aufgabe beim Versand und/oder spätere Auslieferung bei der Ankunft). Auf www.sbb.ch/gepaeck sind die Aufgabe- und Bezugszeit im Produkt abrufbar. Ebenfalls ist eine Nichtbesetzung über das Wochenende zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Die Lieferfrist ruht während der Aufenthaltszeit für eine allfällige Nachprüfung des Inhaltes der Gepäckstücke und für die Ausführung einer nachträglichen Verfügung.

2.3 Velafrica Bahnhof

2.3.1 Bedienpunkte

2.3.1.1 Die Bedienpunkte für die Aufgabe am Bahnhof von Fahrrädern für Velafrica sind auf der Webseite www.velafrica.ch ersichtlich.

2.4 Reisegepäck Bahnhof zu Tür

2.4.1 Bedienpunkte

2.4.1.1 Aufgabestationen für Reisegepäck Bahnhof zu Tür sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt ersichtlich. Einschränkungen für den Versand und Empfang von Fahrrädern, Elektrofahrräder und/oder Spezialfahrräder sind möglich

2.4.1.2 Bedienpunkte für die Zustellung müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossen sein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Die Zustellung von Fahrrädern, Elektrofahrräder und Spezialfahrräder erfolgt bis Bordsteinkante.

2.4.2 Lieferfrist

2.4.2.1 Für die Aufgabe an der Station sind die jeweiligen Öffnungs- bzw. Aufgabezeiten zu beachten. Grundsätzlich gilt die Aufgabe heute bis 19 Uhr, Zustellung übermorgen. Die Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage.

2.4.2.2 Der Kunde muss bei der Buchung für die Zustellung ein Zeitfenster auswählen. Für die Schweiz und Liechtenstein stehen folgende Zeitfenster zur Auswahl:

- Standard Zeitfenster: 08.00 bis 20.00 Uhr
- Anstelle des Standard Zeitfenster stehen drei weitere Zeitfenster gegen einen Aufpreis zur Auswahl:
 - 07.00 bis 12.00 Uhr
 - 12.00 bis 18.00 Uhr
 - 18.00 bis 23.00 Uhr

In gewissen Ortschaften stehen nicht alle 3 Zusatzzeitfenster zur Auswahl.

2.4.2.3 Für autofreie Ortschaften gelten folgende Fristenbestimmungen:

Zustellungen im autofreien Ort in der Regel nachmittags. Zusätzlich buchbar sind die kürzeren Zeitfenster 07.00 – 12.00 Uhr und 12.00 – 18.00 Uhr. Das Abendzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr ist nicht verfügbar.

2.4.2.4 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem das Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters zugestellt wird. Wenn der Kunde das zusätzliche Zustellzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr bucht, kann es sein, dass das 2-Stunden-Zeitfenster am Tag der Zustellung bis 09.00 Uhr avisiert wird. Das 2-Stunden-Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.5 Reisegepäck Tür zu Bahnhof

2.5.1 Bedienpunkte

- 2.5.1.1 Bezugsstationen für Reisegepäck Tür zu Bahnhof sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt ersichtlich. Einschränkungen für den Versand und Empfang von Fahrrädern, Elektrofahrräder und/oder Spezialfahrräder sind möglich.
- 2.5.1.2 Bedienpunkte für die Abholung müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossen sein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Die Abholung von Fahrrädern, Elektrofahrräder und Spezialfahrräder erfolgt an der Bordsteinkante.

2.5.2 Lieferfrist

- 2.5.2.1 Die Abholung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage und für den Bezug an der Station sind die jeweiligen Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Abholung heute, Bezug übermorgen ab 9.00 Uhr.
- 2.5.2.2 Der Kunde muss bei der Buchung für die Abholung ein Zeitfenster auswählen. Für die Schweiz und Liechtenstein stehen folgende Zeitfenster zur Auswahl:
- Standard Zeitfenster: 08.00 bis 20.00 Uhr
 - Anstelle des Standard Zeitfenster stehen drei weitere Zeitfenster gegen einen Aufpreis zur Auswahl:
 - 07.00 bis 12.00 Uhr
 - 12.00 bis 18.00 Uhr
 - 18.00 bis 23.00 Uhr
- Für gewisse Ortschaften stehen nicht alle 3 Zusatzzeitfenster zur Auswahl.
- 2.5.2.3 Für autofreie Ortschaften gelten folgende Fristenbestimmungen:
- Abholungen im autofreien Ort in der Regel vormittags. Zusätzlich buchbar die kürzeren Zeitfenster 07.00 – 12.00 Uhr und 12.00 – 18.00 Uhr. Das Abendzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr ist nicht verfügbar.
- 2.5.2.4 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem das Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters zugestellt wird. Wenn der Kunde das zusätzliche Abholzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr bucht, kann es sein, dass das 2-Stunden-Zeitfenster am Tag der Abholung oder Zustellung bis 09.00 Uhr avisiert. Das 2-Stunden-Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.
- 2.5.2.5 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 22.00 Uhr erfolgen.

2.6 Reisegepäck Tür zu Tür

2.6.1 Bedienpunkte

2.6.1.1 Ortschaften, welche den Empfang und Versand von Fahrrädern, Elektrofahrräder und/oder Spezialfahrräder ausschliessen, sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt ersichtlich. Bedienpunkte müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene sein. Ansonsten wird bei der Avisierung und/oder Zustellung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Die Abholung und Zustellung von Fahrrädern, Elektrofahrräder und Spezialfahrräder erfolgt bis Bordsteinkante.

2.6.2 Abhol-und Zustellzeiten/Lieferfrist

2.6.2.1 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage. Abholung heute, Zustellung übermorgen.

2.6.2.2 Der Kunde muss bei der Buchung für Abholung und Zustellung ein Zeitfenster auswählen. Für die Schweiz und Liechtenstein stehen folgende Zeitfenster zur Auswahl:

- Standard Zeitfenster: 08.00 bis 20.00 Uhr
- Anstelle des Standard Zeitfenster stehen drei weitere Zeitfenster gegen einen Aufpreis zur Auswahl:
 - 07.00 bis 12.00 Uhr
 - 12.00 bis 18.00 Uhr
 - 18.00 bis 23.00 Uhr

In gewissen Ortschaften stehen nicht alle 3 Zusatzzeitfenster zur Auswahl.

2.6.2.3 Für Autofreie Ortschaften gelten folgende Fristenbestimmungen:

Abholungen im autofreien Ort in der Regel vormittags, Zustellung nachmittags. Zusätzlich buchbar die kürzeren Zeitfenster 07.00 – 12.00 Uhr und 12.00 – 18.00 Uhr. Das Abendzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr ist nicht verfügbar.

2.6.2.4 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung und der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem das Gepäck abgeholt oder zugestellt wird. Wenn der Kunde das zusätzliche Abhol- oder Zustellzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr bucht, kann es sein, dass das 2-Stunden-Zeitfenster am Tag der Abholung oder Zustellung bis 09.00 Uhr avisiert. Das 2-Stunden-Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.6.3 Bestellfristen

2.6.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 22.00 Uhr erfolgen.

2.7 Reisegepäck Tür zu Tür Express

2.7.1 Bedienpunkte

2.7.1.1 Ortschaften, welche den Empfang und Versand von Fahrrädern, Elektrofahrräder und/oder Spezialfahrräder ausschliessen, sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt ersichtlich. Bedienpunkte müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene sein. Ansonsten wird bei der Avisierung und/oder Zustellung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Die Abholung und Zustellung von Fahrrädern, Elektrofahrräder und Spezialfahrräder erfolgt bis Bordsteinkante.

2.7.2 Abhol- und Zustellzeiten/Lieferfrist

2.7.2.1 Die Lieferfristen sind für die Schweiz einheitlich: Abholung zwischen 06.00 bis 09.00 Uhr – Zustellung am selben Tag zwischen 18.00 bis 23.00 Uhr.

2.7.2.2 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage.

2.7.2.3 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung und der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem das Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters abgeholt oder zugestellt wird. Dieses Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.7.3 Bestellfristen

2.7.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 22.00 Uhr erfolgen.

2.8 Gepäck-Special

2.8.1 Bedienpunkte

2.8.1.1 Bedienpunkte für die Abholung oder Zustellung müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossen sein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Bei einer Buchung in ein Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird das Gepäck bei der Zustellung jeweils an der Rezeption hinterlegt. Bei der Abreise kann der Kunde, nach Rücksprache mit dem Hotel, sein Gepäck ebenfalls an der Rezeption deponieren.

2.8.2 Abhol- und Zustellzeiten/Lieferfrist

2.8.2.1 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Samstag – Abholung heute, Zustellung übermorgen. Sonn – und Feiertage sind als Transporttage ausgeschlossen. Definierte Feiertage: 1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember, 26. Dezember.

2.8.2.2 Abhol- und Zustellzeit: für die Schweiz und Liechtenstein steht ein Zeitfenster zur Auswahl:

- 08.00 bis 20.00 Uhr

Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung und der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 3-Stunden-Zeitfenster, in welchem das Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters 08.00 bis 20.00 Uhr abgeholt, oder zugestellt wird. Dieses Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt. Die Abholung und Zustellung in eine Unterkunft ohne Rezeption vorwiegend sind dies Ferienwohnungen wird in der Regel avisiert. Die Abholung und Zustellung in einem Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird nicht avisiert.

2.8.3 Bestellfristen

2.8.3.1 Spätestens zwei Tage im Voraus bis 22.00 Uhr, vor dem Tag der Abholung.

2.9 Gruppengepäck Tür zu Tür

2.9.1 Definition

2.9.1.1 Gruppengepäck Tür zu Tür für Gruppen ab 10 Personen

2.9.1.2 Gruppen ab 10 Personen versenden ihr Gepäck und ihre Fahrräder zu einem Pauschalpreis. (Preis Ziffer 4).

2.9.1.3 Die Anmeldung einer Gruppe ist obligatorisch – siehe Tarif T601, Ziffer 5

2.9.1.4 Die Pauschale gilt für maximal 50 Gegenstände wie Gepäck, Ski-, Snowboard- und Skischuhsäcke, sowie Fahrräder, Elektro- und Spezialfahrräder. Bei mehr als 50 Gegenständen wird nochmals dieselbe Pauschale bis 50 Gegenstände erhoben.

2.9.1.5 Gruppengepäck Tür zu Tür für Schulen und Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre

2.9.1.6 Gruppen wie Schulen und andere Jugendlager für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre und ab 10 Personen versenden ihr Gepäck und ihre Fahrräder zu einem Pauschalpreis.

2.9.1.7 Die Anmeldung einer Gruppe ist obligatorisch – siehe Tarif T601, Ziffer 5

2.9.1.8 Die Pauschale gilt für maximal 30 Gegenstände wie Gepäck, Ski-, Snowboard- und Skischuhsäcke, sowie Fahrräder, Elektro- und Spezialfahrräder.

2.9.1.9 Bei mehr als 30 Gegenständen wird nochmals dieselbe Pauschale bis 30 Gegenstände erhoben.

2.9.2 Bedienpunkte

2.9.2.1 Bedienpunkte müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene sein. Ansonsten wird durch den Transporteur ein geeigneter Übergabeort definiert. Die Abholung und Zustellung von Fahrrädern, Elektrofahrräder und Spezialfahrräder erfolgt bis Bordsteinkante. Die Aufgabe und der Bezug an einem Gepäckschalter sind grundsätzlich nicht möglich und werden nur in Absprache mit dem Transportunternehmen zugelassen. Ausnahmen bilden der Flughafen Zürich und der Flughafen Genf.

2.9.3 Abhol- und Zustellzeiten/Lieferfrist

2.9.3.1 Folgende Liefer-, Abhol- und Zustellfristen gelten als Grundangebot pro Produkt und werden nach Bedarf mit dem Kunden abgesprochen.

2.9.3.2 Gruppengepäck Tür zu Tür

- Abholung am Morgen bis 09.00 Uhr mit Zustellung gleichentags bis 19.00 Uhr
- Abholung heute mit Zustellung morgen oder übermorgen bis 19.00 Uhr

2.9.3.3 Gruppengepäck Tür zu Tür für Schulen, Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre

- Abholung heute mit Zustellung morgen oder übermorgen bis 19.00 Uhr

2.9.3.4 Die Lieferfristen, Abhol- und Zustellzeiten werden dem Kunden in der Auftragsbestätigung definitiv mitgeteilt. Die Kundenwünsche werden mit den logistischen Begebenheiten bestmöglich abgestimmt.

2.9.3.5 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage.

2.9.4 Bestellfristen

2.9.4.1 Als Richtwert gilt folgender Ablauf:

- Die Bestellung muss bis spätestens 5 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem ersten Transportauf www.sbb.ch/gepäck unter dem Produkt «Gruppengepäck Tür zu Tür» mittels «Bestellung Gruppengepäck Tür zu Tür» erfolgen.
- Nach der Bestellung erfolgt umgehend eine Eingangsbestätigung an die Kundschaft.
- Die Bestellbestätigung erfolgt nach inhaltlicher Prüfung der Eingabedaten. In der Bestellbestätigung wird darauf hingewiesen, dass der Gepäcktransporteur in der Regel erst kurz vor dem Versanddatum disponiert wird/werden und der Kunde bei allfälligen Änderungen, z.B. Abhol- oder Zustellzeiten, kontaktiert wird.
- Die definitive Auftragsbestätigung erhält der Kunde bis 14 Tage vor dem ersten Transport, bei kurzfristigen Bestellungen bis 4 Tag vor dem ersten Transport.

2.10 Besondere Bestimmungen

2.10.1 Annahmestimmungen

- 2.10.1.1 Jedes Gepäckstück wird einzeln abgefertigt. Der Kunde erhält für jeden Auftrag einen Empfangsschein. Er ist verpflichtet die darauf enthaltenen Angaben umgehend zu überprüfen.
- 2.10.1.2 Mehrere Gepäckstücke (z.B. Plastikhüllen mit Ski oder Skischuhen oder Schlitten) dürfen nicht zusammengebunden werden.
- 2.10.1.3 An alle Gepäckstücke muss ein Plastikhänger für die Aufgabe am Bahnhof mit separatem Einlageblatt «Adresse» (Art. – Nr. 952-77-0091) oder für die Aufgabe Tür zu Tür mit einer Adressetikette und der Gepäckabfertigungs-Etikette angebracht werden. Auf die «Adresse» ist einzutragen:
Der Name des Kunden sowie die Ferienadresse als auch die Adresse seines ständigen Wohnortes. Dem Kunden ist ausserdem zu empfehlen, im Innern der Gepäckstücke eine Adresse anzubringen.
- 2.10.1.4 Es ist darauf zu achten, dass sowohl alte Gepäckabfertigungen und/oder Anhängetiketten entfernt als auch andere Anschriften gestrichen werden, die sich auf frühere Abfertigungen beziehen.
- 2.10.1.5 Die Plastikhülle der Fahrräder, Skis und Snowboards muss in jedem Falle richtig angebracht und festgebunden werden
- 2.10.1.6 Das Transportunternehmen ist nicht verpflichtet, Gepäckstücke die ungenügend verpackt sind, deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die Spuren von Beschädigungen aufweisen anzunehmen. Werden sie trotzdem zur Beförderung angenommen, muss das Transportunternehmen bei der Aufgabe an einer Gepäckstation in der Auftragsfassung im Gepäck-Shop beim Feld «Beschädigt» den Haken setzen und die Art der Beschädigung am Gegenstand beschreiben oder einen Hinweis auf mangelnde Verpackung eintragen. Bei festgestellten Schäden bei der Aufgabe muss das Transportunternehmen ebenfalls die Etikette Beschädigtes Gepäck/beschädigte Teile. Art. Nr. 952-64-55 am Gepäckstück anbringen.
- 2.10.1.7 Die Entgegennahme des Empfangsscheins durch den Kunden gilt als Anerkennung der Mängel.
- 2.10.1.8 Die Annahme von Gepäckstücken kann verweigert werden, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass andere Gepäcksendungen Schaden nehmen könnten. Ebenfalls kann die Annahme von Gepäckstücken verweigert werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Kunde das Gepäckstück nicht mehr abholen wird oder dem Transportunternehmen Schaden zuzuführen gedenkt.

2.10.2 Gepäckaufgabe und Gepäckabfertigung

2.10.2.1 Auftragserfassung:

Die Gepäckaufträge durch die Gepäckstation werden über die Web – Applikation „Gepäckshop« erstellt. Telefonische Buchungen von Tür Produkten via SBB Contact Center werden ebenfalls über die Web – Applikation «Gepäckshop» erstellt. Die Verkaufsstellen erhalten dafür einen entsprechenden Zugang.

Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof, Reisegepäck Bahnhof zu Tür, Reisegepäck Tür zu Bahnhof, Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express und das Gepäck-Special können online auf <https://commerce.sbb.ch/de/reisegepack.html> durch den Kunden gebucht und mit den vorgegebenen Zahlungsmitteln bezahlt werden. Einträge über Bestimmung, Abgang, Preis, Etiketle, Empfangsschein etc. werden direkt in der Eingabemaske der Software eingegeben.

2.10.2.2 Bei Fragen zur Auftragserfassung oder bei allgemeinen Fragen:

- SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.)

2.10.2.3 NOVA-Produktnummer für die Verrechnung

Es werden folgende NOVA-Produktnummern für die Verrechnung in den Reisezentren und im SBB Contact Center verwendet:

- NOVA-Produktnummer „11899 Reisegepäck Bahnhof« für Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof inkl. Fahrrad, Elektrofahrrad, Spezialfahrrad
- NOVA-Produktnummer „11900 Reisegepäck Tür« für Reisegepäck Bahnhof zu Tür, Reisegepäck Tür zu Bahnhof und Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express, inkl. Fahrrad, Elektrofahrrad, Spezialfahrrad
- Das Gepäck-Special ist nur online buchbar.
- Rechnungsstellung durch SBB für Gruppengepäck Tür zu Tür«. In Ausnahmefällen an einem Bahnhof mit Reisegepäck mit NOVA-Produktnummer 14410

2.10.2.4 Online Buchung

Folgende Produkte können online auf <https://commerce.sbb.ch/de/reisegepack.html> gebucht werden:

Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof
Reisegepäck Bahnhof zu Tür
Reisegepäck Tür zu Bahnhof
Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express
Gepäck-Special

Für folgende Produkte kann online auf www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt «Gruppengepäck Tür zu Tür» eine Bestellung ausgelöst werden:

Gruppengepäck Tür zu Tür
Gruppengepäck Tür zu Tür Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre

2.10.2.5 **Buchung am Bahnhof**

Folgende Produkte können an einem Bahnhof für Reisegepäck gebucht werden:

Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof
Reisegepäck Bahnhof zu Tür
Reisegepäck Tür zu Bahnhof
Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express

2.10.2.6 **Buchung via SBB Contact Center**

Folgende Produkte können telefonisch via SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.) gebucht werden:

Reisegepäck Tür zu Bahnhof
Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express

2.10.3 Verspätung und Zustellungsversuch bei Tür-zu-Tür Produkten

- 2.10.3.1 Sollte für den Transporteur die Abholung oder Zustellung im vereinbarten Zeitfenster nicht möglich sein, kontaktiert der Transporteur schnellstmöglich, max. 30 Minuten vor Ende des vereinbarten Zeitfensters, den Kunden und teilt ihm die Verspätung mit.
- 2.10.3.2 Bei erfolglosem Abhol- oder Zustellversuch hinterlässt der Transporteur dem Kunden eine Notiz mit dem Hinweis auf den Abhol- oder Zustellversuch und der Bitte zur Kontaktaufnahme.
- 2.10.3.3 Zwischen dem Kunden und dem Transporteur wird ein erneuter Abhol- oder Zustelltermin vereinbart. Falls durch den Kunden gewünscht, garantiert der Transporteur einen erneuten Versuch am nächsten Tag.

2.10.4 Unpersönliche Gepäckabholung und/oder -zustellung bei Tür-zu-Tür Produkten

- 2.10.4.1 Das Reisegepäck kann nicht ohne persönliche Anwesenheit des Kunden oder eines bevollmächtigten Vertreters abgeholt oder zugestellt werden (z.B. Familienangehörige, Nachbarn, Hotelangestellte).

Ausnahme: Das Gepäck kann ohne Anwesenheit des Kunden also unbewacht abgeholt bzw. zugestellt werden. Der Kunde muss dies bei der Buchung im Feld «Information zur Adresse» ausdrücklich mitteilen, wohin die Sendung geliefert oder wo abgeholt werden soll, bzw. wo die Sendung deponiert werden soll oder ist. Dies gilt ausser beim Gepäck-Special auch für eine Zustellung oder Abholung im Hotel oder einer Unterkunft mit Rezeption. Bei einer Buchung durch das SBB Contact Center oder durch einen Bahnhof muss eine unpersönliche Abholung oder Zustellung ebenfalls in den Bemerkungsfeldern festgehalten werden. Die Haftung bei Verlust von Gepäckstücken, welche unbewacht deponiert werden, wird abgelehnt.

Gepäck-Special: Bei einer Buchung in ein Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird das Gepäck bei der Zustellung jeweils an der Rezeption hinterlegt. Bei der Abreise kann der Kunde, nach Rücksprache mit dem Hotel, sein Gepäck ebenfalls an der Rezeption deponieren.

2.10.5 Aufgabe von vorgekauftem Reisegepäck an einer Gepäckstation

- 2.10.5.1 Bei der Aufgabe von vorgekauftem Reisegepäck an einer Gepäckstation sind die Auftragsbestätigung physisch oder digital vorzuweisen. Die beim Vorverkauf ausgehändigten Transportetiketten sind bei der Aufgabe an der Gepäckstation vom Kunden abzugeben.

2.10.6 Auslieferung an einer Gepäckstation

- 2.10.6.1 Beim Bezug von Reisgepäck an einer Gepäckstation ist die Auftragsbestätigung/Empfangsbestätigung physisch oder digital vorzuweisen. Der Inhaber des Gepäcks muss seine Empfangsberechtigung nicht nachweisen.
- 2.10.6.2 Kann der Gepäckempfangsschein nicht abgegeben oder vorgewiesen werden, wird das Gepäck nur ausgeliefert, wenn die Empfangsberechtigung einwandfrei nachgewiesen wird. Bestehen Zweifel oder wird die Empfangsberechtigung nur ungenügend nachgewiesen, so kann zusätzlich eine Sicherstellung in der Höhe des Wertes der auszuliefernden Gepäckstücke verlangt werden.
- 2.10.6.3 Die Nachweisung der Empfangsberechtigung beinhaltet die Unterzeichnung einer «Empfangsbescheinigung und Schadloserklärung für Gepäck» (Form. SBB 8473) und die Ausweisung seiner Person auf Grund amtlicher Dokumente.
- 2.10.6.4 Lagergebühr:
Ankunftstag sowie die vier folgenden Tage sind gebührenfrei. Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von CHF 5.- pro Gepäckstück erhoben. Produkt in CASA: Drittprodukt 44 «Gebühren mit MwSt.».
- 2.10.6.5 Aufbewahrungsfrist der Gepäckempfangsscheine: 1 Jahr. Danach können die Belege vorschriftsgemäss entsorgt werden.

2.10.7 Verfügungsrecht des Reisenden

- 2.10.7.1 Hat das Gepäck die Versandstation bzw. den Absender schon verlassen, so kann der Inhaber des Gepäckempfangsscheins auf der Versand-, Empfangsstation, einer anderen Station oder über das SBB Contact Center verfügen, dass das Gepäck gegen Bezahlung der Fracht an die Versand-, eine andere Bestimmungsstation oder eine Adresse innerhalb der Schweiz und Lichtenstein weitergeleitet wird. Nachsendungen werden nur ausgeführt, wenn die Sendung eindeutig bezeichnet werden kann. Die Preise und Lieferfristen richten sich nach dem jeweiligen Reisegepäck Produkt.
- 2.10.7.2 Einem vom Bezugsberechtigten schriftlich erteilten Auftrag muss der Empfangsschein beiliegen.
- 2.10.7.3 Abfertigungen von Nachsendungen aufgrund des Verfügungsrechts des Reisenden werden als «Reisegepäck» und «Reisegepäck Tür zu Tür» über die Applikation Gepäckshop durch die Station oder das SBB Contact Center erfasst und verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit den entsprechenden NOVA Produktnummern..
- 2.10.7.4 Die Fracht sowie allfällige Gebühren sind nicht zu berechnen, wenn die Nachsendung des Gepäcks bahnseitig verschuldet ist (z.B. verspätete Ankunft des Gepäcks).

3 Fluggepäck

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Allgemein

Der Versand von Fluggepäck ist nur mit einem gültigen Fahrausweis für die ganze Beförderungsstrecke oder mit einem gültigen Jahresabonnement (GA, Halbtax, Streckenabonnement, Verbundabonnement, FVP, GA Night, Modulabonnement) möglich.

Der Versand von Fluggepäck ist ausgeschlossen, wenn es sich um gewerbliche Sendungen, sowie private Gütersendungen ohne Reisebezug (beispielsweise Versand von veräussert/bestellter Ware, Handelsware, Umzugsgut etc.) handelt.

- 3.1.1.1 Kunden, welche aus fahrplantechnischen Gründen für die An- und Abreise an den Flughafen auf den öV verzichten müssen, sind davon ausgenommen. Durch die zunehmend verbreitete Nutzung von Mobile- und Onlinetickets wird auf eine kulante und pragmatische Durchsetzung dieser Bestimmungen hingewiesen.

3.1.2 Definition Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Express

- 3.1.2.1 Fluggepäck «Bahnhof zu Flughafen Zürich» ist ab schweizerischen Stationen nach SBB Flughafenschalter Zürich möglich. Der Kunde muss das Gepäck am Bahnhofschanter Zürich Flughafen abholen und anschliessend das Check-in bei der jeweiligen Airline selbst vornehmen.
- 3.1.2.2 Fluggepäck «Tür zu Flughafen Zürich» ist ab schweizerischen Ortschaften (ausgeschlossen autofreie Ortschaften) nach SBB Flughafenschalter Zürich möglich. Der Kunde muss das Gepäck am Bahnhofschantern Zürich Flughafen abholen und anschliessend das Check-in bei der jeweiligen Airline selbst vornehmen.
- 3.1.2.3 Fluggepäck «Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in» ist ab schweizerischen Ortschaften (ausgeschlossen autofreie Ortschaften) via Zürich Flughafen nach ausländischen Flughäfen als eingeechecktes Fluggepäck möglich. Das Gepäck muss der Kunde direkt im Zielflughafen im Ausland übernehmen.

3.1.3 Definition Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Fluggepäck Ausland zu Tür, Express

- 3.1.3.1 Fluggepäck «Flughafen Ausland zu Bahnhof» ist ab ausländischen Flughäfen als abgefertigtes Fluggepäck ankommend via Zürich Flughafen nach schweizerischen Stationen möglich.
- 3.1.3.2 Fluggepäck «Flughafen Ausland zu Tür» ist ab ausländischen Flughäfen als abgefertigtes Fluggepäck ankommend via Zürich Flughafen nach schweizerischen Ortschaften (ausgeschlossen autofreie Ortschaften) möglich.

3.1.4 Fluggesellschaften

3.1.4.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in:
Das Check-in ist für Flüge der Airlines möglich, welche auf www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in ersichtlich sind.

3.1.4.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür:
Zugelassen sind alle Linien- und Charterfluggesellschaften.

Die Anzahl Gepäckstücke pro Person ist nicht eingeschränkt. Allfällige Einschränkungen können sich aus den Vorgaben der Fluggesellschaften ergeben.

3.1.5 Zur Beförderung zugelassene Gegenstände

3.1.5.1 Die Informationspflicht über zugelassene Gegenstände bei der jeweiligen Airline liegt beim Kunden vor allem beim Produkt Fluggepäck Flughafen Ausland mit Check-in.

Generell durch die Airlines zugelassene Gegenstände sind:

- Taschen, Koffer, Säcke
- Golfgepäck, Ski, Snowboard

3.1.5.2 Stückkonzept: Die Gepäckstücke werden nach ihrer Grösse gegliedert, wobei die Summe der drei Dimensionen (Länge + Breite + Höhe) massgebend ist:

Klasse:	Economy Class	Business Class	First Class
Anzahl Gepäckstücke	1-2 (je nach Airline/Destination)	2	2-3 (je nach Airline/ Destination)
Höchstmasse je Gepäckstück (Summe Länge + Breite + Höhe)	158 cm	158 cm	158 cm
Gewicht pro Stück	23 kg	32 kg	32 kg

3.1.5.3 Kinder unter 2 Jahren haben Anrecht auf 1 Gepäckstück à max. 23 kg sowie einen faltbaren Kinderwagen.

3.1.5.4 Für Kinder von 2-12 Jahren gelten die für die entsprechenden Klassen vorgesehenen Limiten.

3.1.5.5 Für die folgenden Gegenstände gilt ungeachtet ihrer Abmessung 158 cm:

1 Schlafsack, 1 Rucksack, 1 Seesack, 1 Golfsack sowie 1 Paar Ski mit 1 Paar Stöcken und 1 Paar Schuhen, Snowboard mit 1 Paar Schuhen.

3.1.5.6 Die Gepäckstücke dürfen das erlaubte Gewicht von 23kg oder 32kg nicht überschreiten.

- 3.1.5.7 Unter anderem können beim Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in folgende sperrige Gegenstände nicht eingecheckt werden: Rollstühle, Musikinstrumente, Surfboards und Windsurfausrüstungen, Tauchausrüstungen, Fahrräder.
- 3.1.5.8 Für Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich an den SBB Flughafenschalter Zürich sind persönliche und zum Lufttransport zugelassene, sowie für Reisezwecke bestimmte Gegenstände mit max. 32kg und den Massen 1.2 x 0.8 x 1.0m (max. 3 Stk.pro Person). Aufgrund der Masse 1.2 x 0.8 x 1.0 m ist der Versand von Surfboards und Windsurfausrüstungen nicht möglich. Der Fahrradversand ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.1.5.9 Für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich an den SBB Flughafenschalter Zürich sind persönliche und zum Lufttransport zugelassene, sowie für Reisezwecke bestimmte Gegenstände mit max. 23kg und den Massen 1.2 x 0.8 x 1.0m (max. 3 Stk.pro Person). Aufgrund der Masse 1.2 x 0.8 x 1.0 m ist der Versand von Surfboards und Windsurfausrüstungen nicht möglich. Der Fahrradversand ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.1.5.10 Für Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof sind persönliche und zum Lufttransport zugelassene und für Reisezwecke bestimmte Gegenstände mit max. 32kg und den Massen 1.2 x 0.8 x 1.0m (max. 3 Stk.pro Person) möglich. Aufgrund der Masse 1.2 x 0.8 x 1.0 m ist der Versand von Surfboards und Windsurfausrüstungen nicht möglich. Der Fahrradversand ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.1.5.11 Das zu transportierende Reisegepäck muss mit Namen, Adresse und Telefonnummer beschriftet und zweckmässig verpackt sein.

3.1.6 Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände

3.1.6.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich:

- Alle Gegenstände, welche die Masse 1.2 x 0.8 x 1.0m oder 23kg überschreiten
- Rollstühle, Musikinstrumente, Surfboards und Windsurfausrüstungen, Tauchausrüstungen, Fahrräder
- Gegenstände, deren Beförderung durch gesetzliche Vorschriften oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten sind:
 - Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere geladene Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive und ätzende Stoffe, sowie ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
 - Handelswaren
 - lebende Tiere
 - Korbflaschen und Glasballons
 - Gold, Platin, Schmuckstücke, Edelsteine, Wertpapiere, Identitätsausweise und Checkhefte
 - leicht entzündbare Artikel, Benzin
 - explosives Material, Butangas Zylinder
 - radioaktives und oxydierendes Material
 - Zylinder mit komprimierter Luft (gefüllte Tauchflaschen)
 - komprimierte Gase, Gift und Farben
 - Säuren oder Gegenstände mit Säuren
 - ätzende Stoffe
 - übelriechende Waren
 - Magnetische Artikel
 - Elektrische Rollstühle
- Schlecht verpackte Flüssigkeiten
- Gepäck für das noch Ausfuhrzollformalitäten erledigt werden müssen
- Beschädigtes oder ungenügend verpacktes Gepäck

Diese Liste ist nicht abschliessend.

3.1.6.2 Grundsätzlich gelten die aktuellen durch die Airlines kommunizierten Regelungen.

3.1.6.3 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Flughafen Ausland zu Tür

- Gepäck mit zolldeklarationspflichtigen Waren und alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Drogen oder Schusswaffen
- Sogenannte Zollfreimengen (z.B. eine einzelne Flasche mit alkoholischem Getränk)

3.1.7 Merkpunkte zur Annahme des Gepäcks

3.1.7.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in:

- Aufgabe Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in frühestens 24 Stunden vor dem Abflug
- Flugbillett aller Mitreisenden mit OK-Buchungseintrag oder Electronic-Ticketing-Nummer ab Zürich Flughafen
- Namens- oder Adressetiketten sind befestigt
- Alte Fluggepäcketiketten sind entfernt
- Der Bag-Tag ist durch den Transporteur anzubringen.

3.1.7.2 Grundsätzlich gelten die aktuellen durch die Airlines kommunizierten Regelungen.

3.1.8 Merkpunkte der Ausgabe der Bordkarte

3.1.8.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in:

Die Ausgabe der Bordkarte ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Flüge ab Zürich Flughafen
- OK-Buchung vorhanden
- Gültigkeit der Reisedokumente wurde kontrolliert
- ID oder Pässe mit dem Auftragsformular, den Bordkarten und den Gepäcketiketten abgleichen
- Kunde muss mündlich bestätigen, dass sich kein Gefahrgut im Gepäck befindet. Andernfalls muss der Kunde das Gefahrgut entfernen.
- Anzahl Gepäckstücke mit der Anzahl an Gepäcketiketten abgleichen, überzählige Gepäckstücke bleiben beim Kunden
- Wenn die Gepäckstücke das zulässige Gewicht pro Gepäckstück von 23kg oder 32 kg nicht überschreiten.

3.1.8.2 Es dürfen nur Familien zusammen eingecheckt werden. Alle anderen "poolings" sind nicht erlaubt – die Gepäckstücke müssen in dem Fall je Passagier einzeln eingecheckt werden.

3.1.8.3 Bei fehlenden oder ungültigen Passagierdaten (API), fehlendem Visum oder fehlender ESTA-Reisegenehmigung kann der Transporteur die Bordkarte des Kunden nicht mitbringen. Der Kunde hat sich in diesem Fall bis 1 Stunde vor Abflug mit den gültigen Reisedokumenten (z.B. Pass, Visum, ESTA) an den betreffenden Schalter am Flughafen zu begeben. Der Gepäck-Transporteur wird dem Kunden in diesem Fall Infos zum genauen Vorgehen in einem Begleitschreiben bei der Abholung liefern. Die Check-in Gebühr ist in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

3.1.8.4 Wurde der Preis für Zusatzgepäck noch nicht vom Kunden bezahlt, kann der Transporteur ebenfalls keine Bordkarte mitbringen. Der Kunde erhält diese nach Bezahlung am betreffenden Schalter am Flughafen. Der Gepäck-Transporteur wird in diesem Fall Infos zum genauen Vorgehen in einem Begleitschreiben bei der Abholung liefern. Die Check-in Gebühr ist in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

3.1.8.5 Grundsätzlich gelten die aktuellen durch die Airlines kommunizierten Regelungen.

3.1.9 Beförderung

3.1.9.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich

Auf den Strecken der schweizerischen Transportunternehmen: Die im Titel erwähnten Produkte werden durch das Transportunternehmen oder den Transporteur mit den dafür bestimmten Transportmitteln befördert. Auf den Flugstrecken wird das Fluggepäck mit den gleichen Flügen befördert, die der Reisende benützt.

3.1.9.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express.

Auf der Flugstrecke: Das Gepäck wird aufgrund des vom Reisenden mit der betreffenden Fluggesellschaft abgeschlossenen Beförderungsvertrages mit dem gleichen Flugzeug befördert wie der Reisende. Auf den Strecken der schweizerischen Transportunternehmen: Das Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof werden durch das Transportunternehmen oder den Transporteur mit den dafür bestimmten Transportmitteln befördert. Mit dem Anbringen der ausgefüllten Abfertigungspapiere an das Gepäckstück gibt der Reisende dem Handling Agent, der auf den Flughäfen Zürich das Handling besorgt, den Auftrag, dieses dem Transportunternehmen oder dem Transporteur zum Transport an die Bestimmungsdestination zu übergeben.

3.1.10 Preisberechnung

3.1.10.1 Die anzuwendenden Preise sind in Ziffer 4 aufgeführt.

3.1.10.2 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

3.1.10.3 Der Beförderungspreis sowie allfällige Gebühren für Sonderleistungen sind bei der Aufgabe oder Bestellung zu bezahlen.

3.1.11 Änderungen/Annullationen

3.1.11.1 Annullationen von Fluggepäck Tür Aufträgen können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 vorgenommen werden. Bei Annullationen nach 20.00 Uhr des Vorvortags der Abholung fallen zusätzlich Gebühren bis zu 100% des Preises an.

3.1.11.2 Änderungen von Fluggepäck Tür Aufträgen wie Anzahl Gepäckstücke, Abhol- oder Lieferadresse können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

3.1.11.3 Die nachträgliche Rückerstattung von nicht genutztem Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof oder Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür ist nicht möglich, es fallen 100% des Preises an.

3.1.12 Haftung

- 3.1.12.1 Die Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung und Verspätung im direkten Flug-/ Bahnverkehr richtet sich nach:
- den Haftungsbestimmungen des Luftverkehrs, wenn das schädigende Ereignis auf der Flugstrecke eingetreten ist
 - dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) und der Verordnung über die Personenbeförderung, wenn das schädigende Ereignis auf Strecken der schweizerischen Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs eingetreten ist. Diese Bestimmungen gelangen analog zur Anwendung, wenn das schädigende Ereignis während des Transports des Gepäcks durch den Transporteur eintritt.
- 3.1.12.2 Kann nicht festgestellt werden, wo der Schaden eingetreten ist, so gelten die Haftungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) und der jeweils gültigen Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung.
- 3.1.12.3 Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; dies insbesondere in Erwägung, dass das Gewicht des transportierten Gepäcks bei der Aufgabe nicht ermittelt wird:
- Bei verspäteter Ablieferung haftet das Transportunternehmen für den nachgewiesenen Schaden (Noteinkäufe z.B. Toilettenartikel, Ski Miete etc. mit Quittung belegbar) bis zu CHF 200.- pro Gepäckstück und je angefangene 24 Stunden Lieferfristüberschreitung, längstens aber für 14 Tage (Maximalhaftung bis CHF 2'000.-, analog Totalverlust). Das Transportunternehmen ist nicht verpflichtet, dem Kunden sein Gepäck in sein Domizil ins Ausland nachzusenden. Bei Kunden mit Wohnsitz im Ausland wird ein Nachverstand geprüft, wenn das Fluggepäck verspätet an den Flughafen geliefert wurde und es die Einfuhrbestimmungen des Ziellandes zulassen. Sollte dies nicht möglich sein gilt die gleiche Haftung wie bei einem Verlust.
 - Bei Verlust oder Beschädigung haftet das Transportunternehmen grundsätzlich für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von CHF 2'000.- je Stück.
- 3.1.12.4 Im Falle von höherer Gewalt sind die Transportunternehmen von ihrer Haftung befreit. Als "höhere Gewalt" gelten alle ohne Verschulden der Bahnen oder seiner Hilfspersonen unvorhersehbaren eingetretenen Ereignisse (bspw. extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, unvorhersehbare Strassensperrungen, Umweltkatastrophen), welche die Bahnen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten.
- 3.1.12.5 Weitergehend wird, sofern gesetzlich zulässig, jegliche Haftung wegbedungen.
- 3.1.12.6 Forderungen für Schäden und für Noteinkäufe oder Miete bei Verspätungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des/der Gegenstände auf www.sbb.ch/gepaeck-schaden einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche.
- Im Falle eines Verlustes gilt eine Wartefrist von 14 Tagen ab dem Tag, an welchem das Transportunternehmen eine Verlustmeldung ausgelöst hat. Wird der Gegenstand nach 14 Tagen nicht gefunden, stellt das Transportunternehmen eine Totalverlustmeldung aus. Die Forderung für den Verlust und alle damit verbundenen Ersatz- und Noteinkäufe bis zum Betrag von CHF 2'000 sind innerhalb von 7 Tag auf www.sbb.ch/gepaeck-schaden einzureichen.

3.2 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof

3.2.1 Bedienpunkte

- 3.2.1.1 Die Stationen für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich sind auf der Webseite unter www.sbb.ch/fluggepaeck ersichtlich.
- 3.2.1.2 Die Stationen für Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof sind Bahnhöfe, welche mit Gepäck ausgestattet sind. Diese sind auf der Webseite www.sbb.ch unter Bahnhof & Services ersichtlich.

3.2.2 Lieferfristen

3.2.2.1 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich

Es gilt die Richtzeit „Aufgabe bis Schalteröffnungszeit - Gepäckbezug am nächsten Tag am SBB Flughafenschalter Zürich ab 6.30 Uhr. Abweichungen von dieser Richtzeit sind aufgrund der Öffnungszeiten der Stationen am Aufgabeort möglich. Die genauen Lieferfristen sind dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/fluggepaeck zu entnehmen. Änderung der Öffnungszeiten des SBB Gepäckschalters am Flughafen Zürich vorbehalten.

3.2.2.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen. Es gilt die Richtzeit „Landung im Flughafen Zürich bis 23.30 Uhr - Gepäckbezug am übernächsten Tag ab 9.00 Uhr, oder an ausgewählten Ortschaften Bezug am nächsten Tag“. Die effektiven Bezugszeiten und Lieferfristen können aufgrund der Lage und Distanzen abweichen, daher sind die genauen Lieferfristen dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/fluggepaeck zu entnehmen.

3.3 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof Express

3.3.1 Bedienpunkte

3.3.1.1 Die Stationen für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich Express und Flughafen Ausland zu Bahnhof Express sind auf der www.sbb.ch/gepaeck unter dem jeweiligen Produkt ersichtlich.

3.3.2 Lieferfrist

3.3.2.1 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Express

Es gilt die Richtzeit „Aufgabe zwischen 7 bis 9 Uhr - Gepäckbezug am selben Tag am SBB Flughafenschalter Zürich ab 15.15 Uhr. Die genauen Aufgabezeiten sind dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/fluggepaeck zu entnehmen.

3.3.2.2 Flughafen Ausland zu Bahnhof Express

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen. Es gilt die Richtzeit „Landung bis 11.45 Uhr - Gepäckbezug an bestimmten Stationen am gleichen Tag ". Die genauen Stationen und Bezugszeiten sind dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck zu entnehmen.

3.4 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür

3.4.1 Bedienpunkte

3.4.1.1 Bedienpunkte für die Abholung oder Zustellung müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossen sein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Das Angebot Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür ist in autofreien Ortschaften nicht möglich. Bedienpunkte autofreie Ortschaften finden Sie unter www.sbb.ch/gepaeck unter dem jeweiligen Produkt.

3.4.2 Lieferfristen

3.4.2.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in

Es gilt die Richtzeit „Abholung zwischen 12.00 - 23.00 Uhr für Abflüge am nächsten Tag ab 06.00 Uhr“ mit Check-in. Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich kann ab 06.30 Uhr am SBB Schalter bezogen werden. Änderungen der Öffnungszeiten des SBB Gepäckschalters am Flughafen Zürich bleiben vorbehalten.

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage stehen dem Kunden folgendes Zeitfenster zur Auswahl: 12.00 – 23.00 Uhr.

Der Transporteur avisiert - 10 bis 24 Stunden vor der Abholung per Telefon das jeweilige Zeitfenster.

3.4.2.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen Zürich. Es gilt die Richtzeit „Landung bis 23.30 Uhr - Lieferung zwischen 12.00 - 23.00 Uhr am nächsten Tag“.

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage stehen dem Kunden folgende Zeitfenster zur Auswahl: 12-18h und 18-23h.

Der Transporteur avisiert nach Übernahme des Gepäcks am Flughafen Zürich zeitnah per Telefon das 2-Stunden-Zeitfenster für die Zustellung.

3.4.3 Bestellfristen

3.4.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen.

3.5 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express

3.5.1 Bedienpunkte

- 3.5.1.1 Bedienpunkte für die Abholung oder Zustellung müssen an einer Postadresse in der Schweiz oder in Liechtenstein und durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossen sein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Die möglichen Ortschaften für Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express, Fluggepäck Tür zu Flughafen Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter den jeweiligen Produkten ersichtlich.

3.5.2 Lieferfristen

- 3.5.2.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express

Es gilt die Richtzeit „Abholung zwischen 06.00 - 09.00 Uhr für Abflüge am gleichen Tag ab 16.00 Uhr“.

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage steht dem Kunden folgendes Zeitfenster zur Auswahl: 6-9h.

Der Transporteur avisiert 10 bis 24 Stunden, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr Am Vortag der Abholung, per Telefon das jeweilige Zeitfenster.

- 3.5.2.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen. Es gilt die Richtzeit „Landung bis 11.45 Uhr - Lieferung zwischen 15.00 - 23.00 Uhr am gleichen Tag“.

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage steht dem Kunden folgendes Zeitfenster zur Auswahl: 15-23h.

Der Transporteur avisiert nach Übernahme des Gepäcks am Flughafen Zürich zeitnah per Telefon das 2-Stunden-Zeitfenster für die Zustellung.

3.5.3 Bestellfristen

- 3.5.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen. Bestellungen sind maximal 365 Tage im Voraus möglich.

3.6 Besondere Bestimmungen

3.6.1 Gepäckabfertigung

- 3.6.1.1 Die Gepäckaufträge von einer Gepäckstation werden über die Web - Applikation „Gepäckshop“ erstellt. Telefonische Buchungen von Tür Produkten via SBB Contact Center werden ebenfalls über die Web – Applikation «Gepäckshop» durch das SBB Contact Center erstellt. Fluggepäck mit einer Abholung an der Türe wird durch den Kunden online via <https://gepaeckshop.sbb.ch/shop/homedeliveryflightbaggage/tripdata?CultureName> gebucht und mit den vorgegebenen Zahlungsmitteln bezahlt.
Die Stationen erhalten dafür eine entsprechende URL-Adresse.
- 3.6.1.2 Bei Fragen zur Auftragserfassung oder bei allgemeinen Fragen:
SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.)
- 3.6.1.3 Verrechnung: Es werden folgende NOVA-Produktnummern für die Verrechnung verwendet
NOVA-Produktnummer „11901 Fluggepäck Bahnhof“ für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express
- 3.6.1.4 NOVA-Produktnummer «11902 Fluggepäck Tür» für Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür inkl. Express verwendet.
- 3.6.1.5 Für Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich inkl. Express, Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express ist ein Vorverkauf möglich.

3.6.2 Ablieferung

3.6.2.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in und Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express

Mit dem Check-in erteilt der Reisende dem Transportunternehmen den Auftrag, das Gepäck direkt den Handling Agents zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsflughafen zu übergeben.

Das Fluggepäck wird dem Reisenden am Bestimmungsflughafen zur Verfügung gestellt. Die Bezugsquittung (Identification Tag) muss bis am Ende der Reise aufbewahrt werden.

3.6.3 Verfügungsrecht des Reisenden

- 3.6.3.1 Beim Fluggepäck kann der Inhaber des Flugscheins und des «Identification Tag» das aufgegebene Fluggepäck am Bahnhof, ehe es die Aufgabestelle verlassen hat, zurücknehmen und die bezahlte Fracht zurückverlangen.
- 3.6.3.2 Solange sich das Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen. noch in den Händen des Transportunternehmens oder des Transporteurs befindet, kann der Inhaber des Gepäckempfangsscheins auf der Versand- oder Empfangsstation, sowie das SBB Contact Center verfügen, dass das Gepäck gegen Bezahlung der Fracht an die Versand-, eine andere Bestimmungsstation oder eine Adresse innerhalb der Schweiz und Lichtenstein weitergeleitet wird. Nachsendungen werden nur ausgeführt, wenn die Sendung eindeutig bezeichnet werden kann. Die Preise und Lieferfristen richten sich nach dem jeweiligen Flug- oder Reisegepäck Produkt.
- 3.6.3.3 Beim Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, wenn das Fluggepäck abgeholt wurde, so sind Verfügungen des Reisenden nur noch nach den für den Luftverkehr geltenden Bestimmungen möglich.

3.6.4 Unregelmässigkeiten im Flugverkehr

- 3.6.4.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich (Schweiz-Ausland)

Bei grösseren Unregelmässigkeiten im Flugverkehr, wie Ausfall oder Verspätung von Flügen, wird auf Verlangen des Aufgebers das Fluggepäck unentgeltlich an die jeweilige Aufgabestelle zurückgesandt.

Die ursprüngliche Stückfracht wird nicht erstattet (Ausnahme: das Gepäck hat die Aufgabestelle noch nicht verlassen).

3.6.5 Nachsendungen von verspätet eingetroffenem Fluggepäck oder von Fluggepäck mit fehlender Gepäckshop-Etikette

- 3.6.5.1 Verspätet eingetroffenes Fluggepäck wird durch die Handling Agents an den Flughäfen als Produkt "Nachsendung Airlines" im Online Tool IT-LG unter dem Tarif "Nachsendung Airlines" aufgegeben und mit einer IT-LG Etikette versehen.
- 3.6.5.2 Fluggepäck mit fehlender Gepäckshop-Etikette wird durch die Handling Agents an den Flughäfen als Produkt „Nachsendung Airlines" im Online-Tool IT-LG unter dem Tarif "Fly Rail-Tag abgefallen" aufgegeben und mit einer IT-LG Etikette versehen.

4 Preise

4.1 Reisegepäck

4.1.1 Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung NOVA 11899.

Koffer, Taschen, Schlitten, private Ski-säcke, Kinderwagen (unbeladen), Trotti-nett und E-Trotтинett	CHF 12.00 pro Stück
Skis, Skischuhe, Snowboard, (verpackt in TU-Sack, 1 Paar pro Sack)	CHF 12.00 pro Stück
Fahrrad, Fahrradanhänger (unbeladen)	CHF 20.00 pro Stück
E-Bike/Spezialfahrrad	CHF 30.00 pro Stück

4.1.2 Velafrica Bahnhof

Velafrica Bahnhof	kostenlos
-------------------	-----------

4.1.3 Reisegepäck Tür zu Bahnhof/Bahnhof zu Tür/Tür zu Tür inkl. Express

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung NOVA-Produktnummer 11900

Koffer, Taschen, Schlitten, private Skisäcke, Kinderwagen (unbeladen), Trottinett und E-Trottinett	CHF 12.00 pro Stück
Skis, Skischuhe, Snowboard, (verpackt in TU-Sack, 1 Paar pro Sack)	CHF 12.00 pro Stück
Fahrrad, Fahrradanhänger (unbeladen)	CHF 20.00 pro Stück
E-Bike/Spezialfahrrad	CHF 30.00 pro Stück
Pauschale Tür zu Bahnhof/Bahnhof zu Tür	CHF 30.00
Pauschale Tür zu Tür	CHF 43.00
Pauschale autofreier Ort	CHF 30.00*
Pauschale Zusatzzeitfenster	CHF 15.00
Pauschale Express	CHF 30.00

- *Alle autofreien Ortschaften sind auf <http://www.sbb.ch/gepäck> aufgeführt.

4.1.4 Gepäck-Special

Die Preise gelten pro Weg. Nur online buchbar

Pauschale für 1 bis 4 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung, Kinderwagen (unbeladen))	CHF 44.00
Pauschale für 5 bis 8 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung, Kinderwagen (unbeladen))	CHF 66.00
Pauschale für 9 bis 16 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung, Kinderwagen (unbeladen))	CHF 99.00

4.1.5 Gruppengepäck Tür zu Tür

Die Preise gelten pro Weg.

Die Verrechnung von Gruppengepäck Tür zu Tür erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Transport mit Rechnungsstellung an den Kunden. In Ausnahmefällen kann durch die SBB Gepäck Dispo ein Inkasso an der Gepäckstation mit NOVA-Produktnummer 14410 verlangt werden.

Pauschale ab 10 Personen und bis 50 Gegenstände	CHF 300.00
Koffer, Taschen, Schlitten, Ski-, Snowboard- und Skischuhsäcke	
Fahrräder, Elektrofahrräder und Spezialfahrräder	

4.1.6 Gruppengepäck Tür zu Tür Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre

Die Preise gelten pro Weg.

Die Verrechnung von Gruppengepäck Tür zu Tür Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Transport mit Rechnungsstellung an Kunde. In Ausnahmefällen kann durch die SBB Gepäck Dispo ein Inkasso an einer Gepäckstation mit NOVA-Produktnummer 14410 verlangt werden.

Pauschale ab 10 Personen und 30 Gegenstände:	CHF 100.00
Koffer, Taschen, Schlitten, Ski-, Snowboard- und Skischuhsäcke	
Fahrräder, Elektrofahrräder und Spezialfahrräder	

4.1.7 Zusatzgebühren

Lagergebühr Ankunftstag sowie die vier folgenden Tage sind gebührenfrei. Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von CHF 5.- pro Gepäckstück erhoben. Produkt in CASA: Drittprodukt 44 «Gebühren mit MwSt	CHF 5.00
Empfangsbescheinigung und Schadloserklärung (Form 8473).	Keine Gebühren

4.2 **Fluggepäck**

4.2.1 **Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich/Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express**

Die Preise gelten für einen Weg. Verrechnung NOVA-Produktnummer 11901

Koffer, Taschen, Rucksäcke, Golfgepäck, Ski, Snowboard	CHF 24.00 pro Stück
Pauschale Express	CHF 30.00

4.2.2 **Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Flughafen Ausland zu Tür inkl. Express**

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung NOVA-Produktnummer 11902

Koffern Taschen, Rucksäcke, Golfgepäck, Ski, Snowboard,	CHF 24.00 pro Stück
Zuschlag mit Check-in	CHF 16.00 pro Stück
Pauschale Tür zu Ausland/Ausland zu Tür	CHF 30.00
Pauschale Express	CHF 30.00

5 Beilagen

5.1 Muster/Artikel-Nummer.

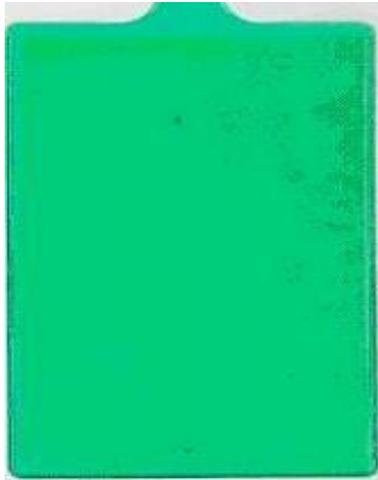
5.1.1 Gepäckshop: Gepäckabfertigung

<u>Absender / expéditeur / mittente</u> Baden Bahnhofstrasse 5402 Baden	 GS1675 9631	
	<u>Empfänger / Destinataire / Destinatario</u> St. Moritz CH 700	
	<u>Zustellzeit / Heure de livraison / Ora di consegna</u> 05.10.2021 09:00	1 / 1
Reisegepäck		

5.1.2 Plastikhülle für Abfertigung Reisegepäck/Fluggepäck (transparent). Art. Nr. 952-77-017



5.1.3 Plastikhülle für Abfertigung Fluggepäck Ausland–Schweiz und Flughafen Ausland zu Tür (grün). Art. Nr. 952-77-010



5.1.4 Einlageblatt "Adresse" zu Anhängenhülle. Art. Nr. 952-77-0091



Name
Nom
Nome

Ständige Wohnadresse/Adresse permanente/Indirizzo permanente

Telefon
Téléphone
Telefono

Vorübergehende Adresse/Adresse provisoire/Indirizzo provvisorio

Telefon
Téléphone
Telefono

Lagergebühr: siehe Rückseite
Frais de magasinage: voir au verso
Tassa di deposito: vedi retro

SBB 952-77-0091 III 2010 300000

5.1.10 Beschädigtes Gepäck/Beschädigte Teile. Art. Nr. 952-64-55



5.1.11 Beispiel Cargo-Fahrrad/Lastenvelo



Handbike oder Elektro-Handbike

